

## Änderungen der Begutachtungsrichtlinien nach SGB XI vom 15.04.2016 in der durch Beschluss vom 22.03.2021 geänderten Fassung nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Im Folgenden werden die Änderungen gemäß der Gliederung der Begutachtungsrichtlinien aufgeführt.

### 3. Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Formale Änderungsmaßgaben des BMG, beispielsweise zu Angaben des konkreten Rechtverweises, werden nicht aufgeführt. Durch das BMG wurde noch einmal grundsätzlich hervorgehoben, dass die Einholung von Auskünften und Unterlagen nur mit Einwilligung der antragstellenden Person erfolgen kann.

Kapitel BRi	Änderungsvorgaben BMG	Auswirkungen auf die Begutachtung
<b>3.1 Pflegekassen, S. 16</b>	Streichung des Anstrichs <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <del>ggf. weitere von der antragstellenden Person mit dem Antrag / Widerspruch vorgelegte Unterlagen</del></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine relevante Auswirkung auf die Durchführung der Begutachtung und auf die bereits in der Schulung vermittelten Inhalte</li> </ul>

### 4. Erläuterungen zum Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit von Erwachsenen

Formale Änderungsmaßgaben des BMG, beispielsweise zu Angaben des konkreten Rechtverweises, werden nicht aufgeführt.

Kapitel BRi	Änderungsvorgaben BMG	Auswirkungen auf die Begutachtung
<b>4.4 Angaben im Gutachten zur antragstellenden Person, zur Untersuchung und</b>	Präzisierung des Verzögerungsgrundes <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hausbesuch musste abgebrochen werden wegen schwerwiegender Gründe (zum Beispiel eine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Verzögerungsgrund muss immer individuell erläutert werden</li> <li>▪ im Ausdruck des Formulargutachtens wird nur die</li> </ul>

<b>zur beantragten Leistung, S. 25</b>	akute hochinfektiöse Erkrankung der antragstellenden Person oder der anwesenden Pflegeperson)	individuelle Erläuterung dargestellt, jedoch nicht der in der Klammer aufgeführte Richtlinien text
--	---	--

Kapitel BRi	Änderungsvorgaben BMG	Auswirkungen auf die Begutachtung
<b>4.9 Pflegefachliche Konkretisierung der Module und der Abstufungen der Selbständigkeit</b>		
<b>F 4.3.10 Ängste, S. 46</b>	Präzisierung des Richtlinien textes  (...)  Das Herstellen einer angstfreien Atmosphäre durch bloße Anwesenheit einer weiteren Person (ohne deren aktive personelle Unterstützung) wird hier nicht bewertet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ betont wird, dass eine <i>aktive</i> personelle Unterstützung zur Wertung erforderlich ist</li> </ul>
<b>F 4.3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, S. 46</b>	Präzisierung des Richtlinien textes  (...)  Die depressive Stimmungslage äußert sich insbesondere durch Hoffnungslosigkeit, Niedergeschlagenheit oder	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei der Bewertung dieses Kriteriums ist zu berücksichtigen, dass die Symptomatik einer depressiven Stimmungslage vielfältig sein kann</li> </ul>

	<p>Verzweiflung. Es kann sich aber <b>beispielsweise</b> auch durch ein Gefühl der Gefühllosigkeit mit fehlender emotionaler Schwingungsfähigkeit zeigen, so dass weder Freude noch Trauer empfunden werden können.</p>	
<p><b>F 4.5.16</b> <b>Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften, S. 59</b></p>	<p>Präzisierung des Richtlinien textes und des Begriffs „vitale Funktionen“  (...)  In diesem Kriterium geht es um die Einsichtsfähigkeit der Person zur Einhaltung von ärztlich angeordneten <b>Diäten</b> <b>sowie</b> Vorschriften, die sich auf vitale Funktionen <b>(insbesondere Atmung und Herzkreislauffunktion)</b> beziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine relevante Auswirkung auf die Durchführung der Begutachtung und auf die bereits in der Schulung vermittelten Inhalte</li> </ul>
<p><b>F 4.6.1</b> <b>Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, S. 60</b></p>	<p>Veränderungen des Richtlinien textes bei den Ausprägungen  <b>Überwiegend selbständig:</b>  (...)  Abweichend davon ist als überwiegend selbständig auch eine Person zu bewerten, die zwar</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der ursprüngliche Richtlinien text wird beibehalten</li> <li>▪ das BMG hat die Textänderung abgelehnt</li> </ul>

	<p>selbständig planen und entscheiden kann, deren Kommunikations-fähigkeit oder Sinneswahrnehmung aber so stark beeinträchtigt ist, dass sie Hilfe benötigt, um den geplanten Tagesablauf mit <del>den Personen des näheren Umfelds</del> anderen Menschen abzustimmen.</p> <p><b>Überwiegend unselbständig:</b> (...)</p> <p>Abweichend davon ist als überwiegend unselbständig auch eine Person zu bewerten, die zwar selbst planen und entscheiden kann, die aber so stark <b>somatisch</b> beeinträchtigt ist, dass sie für jegliche Umsetzung der selbst geplanten Aktivitäten personelle Hilfe benötigt. <del>Dies gilt nur für Personen, die in den Modulen 1 und 4 schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufweisen.</del> Betroffen sein können vor allem Personen mit entsprechenden Beeinträchtigungen der Selbständigkeit in den Modulen 1 und 4.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ weiterhin gilt, dass überwiegend unselbständig nur dann gewertet werden darf, wenn bei <u>jeglicher</u> Umsetzung personelle Hilfe benötigt wird</li> <li>▪ der Begriff „jegliche Umsetzung“ ist unter dem Kriterium 4.6.4 <i>Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen</i> definiert</li> <li>▪ daher keine relevante Auswirkung auf die Durchführung der Begutachtung und auf die bereits in der Schulung vermittelten Inhalte</li> </ul>
--	---	---

#### 4.11 F 6 Erhebung weiterer versorgungsrelevanter Informationen

Maßgabe des BMG ist die Umsetzung gemäß § 18 Abs. 5a SGB XI, welcher eine Bewertung jedes Kriteriums gemäß den aktuell gültigen Begutachtungsrichtlinien vorsieht. Die dichotome Bewertung der Beeinträchtigung in „selbständig“ und „nicht selbständig“ bleibt unverändert. In der Folge wurden den beiden Bereichen noch einmal die sieben ursprünglichen Kriterien zugeordnet und die Richtlinientexte entsprechend angepasst.

##### 6.1 Außerhäusliche Aktivitäten

Der ursprüngliche Richtlinien text wurde in den **Kriterien 6.1.1 bis 6.1.4** unverändert übernommen, lediglich die Darstellung der Ausprägung der Beeinträchtigung wurde gestrichen, da die dichotome Bewertung den Bereichen 6.1 und 6.2 in den Richtlinien vorangestellt wurde.

Beispiel: 6.1.1 Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung

<i>BRI-Text alt Fassung vom 11.01.2021, S. 93</i>	<i>BRI-Text neu, S. 79</i>
<p><b>Fähigkeit, den konkreten individuellen Wohnbereich verlassen zu können, also von den Wohnräumen bis vor das Haus gelangen zu können</b></p> <p><del>Unterschieden werden die Ausprägungen:</del></p> <p><del>Selbständig (ohne Begleitung)</del></p> <p><del>Überwiegend selbständig (mit Unterstützung, aber auch mit Eigenaktivität der Person)</del></p> <p><del>Überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch eine Person reicht jedoch aus</del></p> <p><del>— Überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch zwei Personen erforderlich.</del></p>	<p><b>Fähigkeit, den konkreten individuellen Wohnbereich verlassen zu können, also von den Wohnräumen bis vor das Haus gelangen zu können</b></p>

Der Richtlinienentwurf zu den Kriterien 6.1.5 bis 6.1.7 wurde überwiegend übernommen. Eine Wertung in diesen Kriterien erfolgt weiterhin nur dann mit *nicht selbständig*, wenn zusätzlich zum Personal der Einrichtung eine Begleitperson benötigt wird.

Um der dichotomen Bewertung zu folgen, wurde der Richtlinienentwurf des Kriteriums 6.1.6 angepasst. Dieses ist nun analog der sonstigen Kriterien im Bereich 6.1 zu prüfen. Zu bewerten ist, ob die Aktivität praktisch durchgeführt werden kann, unabhängig davon, ob die antragstellende Person dieser Aktivität tatsächlich nachgeht. Insofern die Gutachterin bzw. der Gutachter eine entsprechende Empfehlung abgibt, ist dies im Empfehlungsteil des Gutachtens anzugeben.

Beispiel: *6.1.6 Besuch eines Arbeitsplatzes, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes:*

<i>BRI-Text alt Fassung vom 11.01.2021, S. 95</i>	<i>BRI-Text neu, S. 80</i>
<p>Hierbei geht es um Lebensbereiche, die der Bildung, Arbeit und Beschäftigung dienen. Bei einigen dieser Aktivitäten übernehmen in der Regel andere Betreuungspersonen (in der Regel geschultes Personal) in den entsprechenden Einrichtungen beaufsichtigende und ggf. steuernde Funktionen.</p> <p><del>Solche Aktivitäten kommen nur bei bestimmten Personen vor. Wenn die Gutachterin oder der Gutachter den Besuch in Betracht zieht, dann sollte er dies ankreuzen und die Teilnahmefähigkeit bewerten. Bei Mehrfachauswahl ist eine Bewertung zu jeder Aktivität vorzunehmen.</del></p> <p><b>Teilnahme selbständig möglich:</b></p>	<p>Hierbei geht es um Lebensbereiche, die der Bildung, Arbeit und Beschäftigung dienen. Bei einigen dieser Aktivitäten übernehmen in der Regel andere Betreuungspersonen (in der Regel geschultes Personal) in den entsprechenden Einrichtungen beaufsichtigende und gegebenenfalls steuernde Funktionen. <b>Maßgeblich ist, ob zur Teilnahme während der Aktivität eine Begleitperson benötigt wird.</b></p>

~~Die Person kann ohne Begleitung an außerhäuslichen Aktivitäten teilnehmen.~~

**Nicht selbständig:**

~~Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich. Die Person benötigt zur Teilnahme eine Begleitperson während der Aktivität.~~

~~Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich.~~

Die Gesamtdarstellung ändert sich somit wie folgt:

	Selbständig	Nicht selbständig
<b>Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich</b>		
6.1.1 Verlassen des Bereiches der Wohnung oder der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.2 Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung (zu Fuß oder mit dem Rollstuhl)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.3 Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.4 Mitfahren in einem Kraftfahrzeug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)</b>		
6.1.5 Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.6 Besuch eines Arbeitsplatzes, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.7 Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen (Besuche, organisierte Freizeitaktivitäten, Selbsthilfegruppen, Vereine et cetera)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterung(en):

.....

## 6.2 Haushaltsführung

Der ursprüngliche Richtlinienentwurf wurde in den **Kriterien 6.2.1 bis 6.2.7** unverändert übernommen, lediglich die Darstellung der Ausprägung der Beeinträchtigung wurde gestrichen, da die dichotome Bewertung den Bereichen 6.1 und 6.2 in den Richtlinien vorangestellt wurde.



Beispiel: 6.2.1 Einkaufen für den täglichen Bedarf

<i>BRI-Text alt Fassung vom 11.01.2021, S. 96</i>	<i>BRI-Text neu, S. 81</i>
<p><b>Einkäufe für den täglichen Bedarf, z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitung, tätigen.</b></p> <p><b>Selbständig:</b></p> <p><del>Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.</del></p> <p><b>Überwiegend selbständig:</b></p> <p><del>Die Person kann Einkäufe noch überwiegend selbständig durchführen, wenn z. B. ein Einkaufszettel erstellt oder bei der Erstellung geholfen wird.</del></p> <p><del>Überwiegend selbständig ist auch eine Person, die lediglich Hilfe beim Tragen schwerer Einkäufe in die Wohnung benötigt.</del></p> <p><b>Überwiegend unselbständig:</b></p> <p><del>Es ist beispielsweise Begleitung und Beratung bei Einkäufen erforderlich oder größere Einkäufe müssen übernommen werden. Einzelne Produkte wie Brötchen, Zeitung können noch selbst besorgt werden. Oder die Person kann zwar selber nichts aus den Regalen nehmen, gibt aber Anweisungen, was eingekauft werden soll.</del></p> <p><b>Unselbständig:</b></p> <p><del>Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.</del></p>	<p><b>Einkäufe für den täglichen Bedarf, zum Beispiel Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitung tätigen</b></p>

Die Gesamtdarstellung ändert sich somit wie folgt:

	selbständig	nicht selbständig
6.2.1 Einkaufen für den täglichen Bedarf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2.2 Zubereitung einfacher Mahlzeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2.3 Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2.4 Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten, einschließlich Wäschepflege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2.5 Nutzung von Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2.6 Umgang mit finanziellen Angelegenheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2.7 Umgang mit Behördenangelegenheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterung(en):

.....

.....

## 5. Erläuterungen zum Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre

Formale Änderungsmaßgaben des BMG, beispielsweise zu Angaben des konkreten Rechtsverweises, werden nicht aufgeführt.

Kapitel BRi	Änderungsvorgaben BMG	Auswirkungen auf die Begutachtung
<b>5.5 Pflegefachliche Konkretisierung der Module und der Abstufungen der Selbständigkeit</b>		
<b>KF 4.2.1</b>  <b>Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, S. 114</b>	Änderung des Richtlinien textes  <b>Größtenteils vorhanden</b>  (...) <p>Die Beurteilung ist auch dann zu wählen, wenn ein Kind sicher zwischen bekannten und fremden Personen unterscheiden, <b>sie aber namentlich (noch) nicht zuordnen</b> kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der ursprüngliche Richtlinien text wird beibehalten</li> <li>▪ das BMG hat die Textänderung abgelehnt</li> </ul>
<b>KF 4.3.10</b>  <b>Ängste, S. 123</b>	Präzisierung des Richtlinien textes  (...) <p>Angst beziehungsweise Weinen in der Nacht ist nicht zu werten, <b>weil dies auch bei vielen gesunden Kindern auftritt</b>. Das Herstellen einer angstfreien Atmosphäre durch bloße Anwesenheit einer weiteren Person <b>(ohne deren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ betont wird, dass eine <i>aktive</i> personelle Unterstützung zur Wertung erforderlich ist</li> </ul>

	<p>aktive personelle Unterstützung) wird hier nicht bewertet.</p>	
<p><b>KF 4.3.11</b></p> <p><b>Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, S. 123</b></p>	<p>Präzisierung des Richtlinientextes</p> <p>(...)</p> <p>Die depressive Stimmungslage äußert sich insbesondere durch Hoffnungslosigkeit, Niedergeschlagenheit oder Verzweiflung. Es kann sich aber beispielsweise auch durch ein Gefühl der Gefühllosigkeit mit fehlender emotionaler Schwingungsfähigkeit zeigen, so dass weder Freude noch Trauer empfunden werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei der Bewertung dieses Kriteriums ist zu berücksichtigen, dass die Symptomatik einer depressiven Stimmungslage vielfältig sein kann</li> </ul>
<p><b>KF 4.5.16</b></p> <p><b>Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften, S. 137</b></p>	<p>Präzisierung des Richtlinientextes und des Begriffs „vitale Funktionen“</p> <p>(...)</p> <p>In diesem Kriterium geht es um die Einsichtsfähigkeit des Kindes zur Einhaltung von ärztlich angeordneten Diäten sowie Vorschriften, die sich auf vitale Funktionen (insbesondere Atmung und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine relevante Auswirkung auf die Durchführung der Begutachtung und auf die bereits in der Schulung vermittelten Inhalte</li> </ul>

	<p>HerzKreislauffunktion) beziehen.</p>	
<p><b>KF 4.6.1</b> <b>Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, S. 138</b></p>	<p>Veränderungen des Richtlinienertes bei den Ausprägungen</p> <p><b>Überwiegend selbständig:</b> (...) Abweichend davon ist als überwiegend selbständig auch ein Kind zu bewerten, das zwar selbständig planen und entscheiden kann, dessen Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung aber so stark beeinträchtigt ist, dass es Hilfe benötigt, um den geplanten Tagesablauf mit <b>den Personen des näheren Umfelds</b> anderen Menschen abzustimmen.</p> <p><b>Überwiegend unselbständig:</b> (...) Abweichend davon ist als überwiegend unselbständig auch ein Kind zu bewerten, das zwar selbst planen und entscheiden kann, das aber so stark <b>sematisch</b> beeinträchtigt ist, dass es für jegliche Umsetzung der selbst geplanten Aktivitäten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der ursprüngliche Richtlinienertext wird beibehalten</li> <li>▪ das BMG hat die Textänderung abgelehnt</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ weiterhin gilt, dass überwiegend unselbständig nur dann gewertet werden darf, wenn bei <u>jeglicher</u> Umsetzung personelle Hilfe benötigt wird</li> <li>▪ der Begriff „jegliche Umsetzung“ ist unter dem Kriterium 4.6.4 <i>Vornehmen von in die</i></li> </ul>

	<p>personelle Hilfe benötigt. <del>Dies gilt nur für Personen, die in den Modulen 1 und 4 schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit aufweisen.</del> Betroffen sein können vor allem Kinder mit entsprechenden Beeinträchtigungen der Selbständigkeit in den Modulen 1 und 4.</p>	<p><i>Zukunft gerichteten Planungen</i> definiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ daher keine relevante Auswirkung auf die Durchführung der Begutachtung und auf die bereits in der Schulung vermittelten Inhalte</li> </ul>
--	--	---

## 5.7 KF 6 Erhebung weiterer versorgungsrelevanter Informationen

Maßgabe des BMG ist die Umsetzung gemäß § 18 Abs. 5a SGB XI, welcher eine Bewertung jedes Kriteriums gemäß den aktuell gültigen Begutachtungsrichtlinien vorsieht. Die dichotome Bewertung der Beeinträchtigung in „selbständig“ und „nicht selbständig“ bleibt unverändert. In der Folge wurden dem Bereich 6.1 noch einmal die sieben ursprünglichen Kriterien zugeordnet und die Richtlinientexte entsprechend angepasst.

### *KF 6.1 Außerhäusliche Aktivitäten*

Der ursprüngliche Richtlinientext wurde in den **Kriterien KF 6.1.1 bis KF 6.1.4** unverändert übernommen, lediglich die Darstellung der Ausprägung der Beeinträchtigung wurde gestrichen, da die dichotome Bewertung im Bereich KF 6.1 in den Richtlinien vorangestellt wurde.

Beispiel: *KF 6.1.1 Verlassen des Bereichs der Wohnung oder der Einrichtung*

<i>BRI-Text alt Fassung vom 11.01.2021, S. 173</i>	<i>BRI-Text neu, S. 145</i>
<p><b>Fähigkeit, den konkreten individuellen Wohnbereich verlassen zu können, also von den Wohnräumen bis vor das Haus gelangen zu können</b></p> <p><del>Unterschieden werden die Ausprägungen:</del></p> <p><del>Selbständig (ohne Begleitung)</del></p>	<p><b>Fähigkeit, den konkreten individuellen Wohnbereich verlassen zu können, also von den Wohnräumen bis vor das Haus gelangen zu können</b></p>

<p><del>Überwiegend selbständig (mit Unterstützung, aber auch mit Eigenaktivität der Person)</del></p> <p><del>Überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch eine Person reicht jedoch aus</del></p> <p><del>— Überwiegend/völlig unselbständig, Hilfe durch zwei Personen erforderlich.</del></p>	
--	--

Der Richtlinientext zu den Kriterien KF 6.1.5 bis KF 6.1.7 wurde überwiegend übernommen und die Darstellung der Ausprägungen zu jedem einzelnen Kriterium gestrichen. Eine Wertung in diesen Kriterien erfolgt weiterhin nur dann mit *nicht selbständig*, wenn zusätzlich zum Personal der Einrichtung eine Begleitperson benötigt wird.

Um der dichotomen Bewertung zu folgen, wurde der Richtlinientext des Kriteriums 6.1.6 angepasst. Dieses ist nun analog der sonstigen Kriterien im Bereich KF 6.1 zu prüfen. Zu bewerten ist, ob die Aktivität praktisch durchgeführt werden kann, unabhängig davon, ob das Kind dieser Aktivität tatsächlich nachgeht. Insofern die Gutachterin bzw. der Gutachter eine entsprechende Empfehlung abgibt, ist dies im Empfehlungsteil des Gutachtens anzugeben.

Beispiel: *KF 6.1.6 Besuch von Schule, Kindergarten, einer Werkstatt für behinderte Menschen, Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes:*

<i>BRI-Text alt Fassung vom 11.01.2021, S. 175</i>	<i>BRI-Text neu, S. 145</i>
<p>Hierbei geht es um Lebensbereiche, die der Bildung, Arbeit und Beschäftigung dienen. Bei einigen dieser Aktivitäten übernehmen in der Regel andere Betreuungspersonen (in der Regel geschultes Personal) in den entsprechenden Einrichtungen beaufsichtigende und ggf. steuernde Funktionen.</p> <p><del>Solche Aktivitäten kommen nur bei bestimmten Personen vor. Wenn die Gutachterin oder der Gutachter den</del></p>	<p>Hierbei geht es um Lebensbereiche, die der Bildung, Arbeit und Beschäftigung dienen. Bei einigen dieser Aktivitäten übernehmen in der Regel andere Betreuungspersonen (in der Regel geschultes Personal) in den entsprechenden Einrichtungen beaufsichtigende und gegebenenfalls steuernde Funktionen. <b>Maßgeblich ist, ob zur Teilnahme während der Aktivität eine Begleitperson benötigt wird.</b></p>

~~Besuch in Betracht zieht, dann sollte er dies ankreuzen und die Teilnahme-fähigkeit bewerten.  
Bei Mehrfachauswahl ist eine Bewertung zu jeder Aktivität vorzunehmen.~~

**Teilnahme selbständig möglich:**

~~Das Kind kann ohne Begleitung an außerhäuslichen Aktivitäten teilnehmen.~~

**Nicht selbständig:**

~~Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich. Das Kind benötigt zur Teilnahme eine Begleitperson während der Aktivität.~~

**Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich.**



Die Gesamtdarstellung ändert sich somit wie folgt:



		selbständig	nicht selbständig
<b>Fortbewegung im außerhäuslichen Bereich</b>			
6.1.1	Verlassen des Bereiches der Wohnung oder der Einrichtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.2	Fortbewegung außerhalb der Wohnung oder der Einrichtung (zu Fuß oder mit dem Rollstuhl)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.3	Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.4	Mitfahren in einem Kraftfahrzeug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)</b>			
6.1.5	Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.6	Besuch von Schule, Kindergarten, Werkstatt für behinderte Menschen, Tages- oder Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.1.7	Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen (Besuche, organisierte Freizeitaktivitäten, Selbsthilfegruppen, Vereine et cetera)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Erläuterung(en):

.....